I. Änderungssatzung
der Stadt Meerbusch vom .....

zur

Satzung
der Stadt Meerbusch
über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
(Friedhofssatzung)
vom 15. Dezember 2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am _____ folgende I. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 1 Satz 1 Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Die Grabstätten und die Aschenstreufelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wiesengrabstätten sind Grabstätten für bis zu zwei Erdbestattungen (Erdbestattungswiesengräber) oder für bis zu zwei Aschenbeisetzungen (Urnenwiesengräber).
Wiesengrabstätten für Erdbestattungen werden einstellig oder zweistellig angelegt. Die Entscheidung hierüber muss bereits bei der ersten Beisetzung getroffen werden. Ein Nacherwerb der zweiten Stelle zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich. Je Stelle kann nur eine Erdbestattung erfolgen.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Asche wird auf einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereich auf den städt. Friedhöfen (mit Ausnahme des Friedhofes Lank II) durch Verstreuung beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.

§ 20 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

An den Aschestreufeldern wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist.

§ 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Rechte und Pflichten an den Streufeldern (u.a. Herrichtung und Pflege) obliegen ausschließlich der Stadt.

§ 25 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Liegende Grabmale auf Wiesengrabstätten dürfen nur aus Naturstein erstellt werden.

§ 25 Abs. 2 Satz 1 wird um Buchst. e) ergänzt:

auf Erdbestattungswiesengrabstätten bis 1,20 m

§ 25 Abs. 2 Satz 2 wird eingefügt:

Die Mindeststärke der stehenden Grabmale bis zu einer Höhe von 1,00 m beträgt 0,10 m und über 1,00 m 10 % der Höhe des Grabmals.

§ 25 Abs. 3 Satz 5 und 6 werden eingefügt:

Auf Urnenwiesengrabstätten sind nur liegende Grabmale zulässig. Auf Erdbestattungswiesengrabstätten ist jeweils nur ein stehendes oder ein liegendes Grabmal zulässig.

§ 29 Abs. 2 Satz 2 wird eingefügt:

Ausgenommen sind stehende Grabmale auf Erdbestattungswiesengrabstätten, für deren Standsicherheit die Friedhofsverwaltung verantwortlich ist.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende I. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofssatzung) vom 15. Dezember 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den

Dieter Spindler
Bürgermeister